

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1863.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. December 1863.

20.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für das Küstenland und die Stadt Triest vom 6. December 1863,

betreffend die Einführung von Vieh-Gesundheitspässen mit einer gleichförmigen und bestimmten
Textirung.

Bei der Nothwendigkeit einer gleichförmigen und bestimmten Textirung der Vieh-Gesundheitspässe fand das hohe k. k. Staatsministerium mit Erlasse vom 11. November 1863, Z. 19206—1134, zu §. 3 des Thierschennormales vom Jahre 1859 das beifolgende Formulare unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen desselben Paragraphes im Verordnungswege einzuführen.

Dieses Formulare hat mit 1. Jänner 1864 ins Leben zu treten und ist von dieser Zeit an jedes anders verfaßte oder nicht gehörig nach den Rubriken desselben und nach den aufrechtbleibenden Bestimmungen des oben bezogenen §. 3 ausgefertigtes Vieh-Gesundheits-Certificat als ungültig zu betrachten.

Stellen sich die in dem Viehpasse enthaltenen Angaben als unwahr heraus, so ist gegen die Schuldigen nach den bestehenden Vorschriften die Strafamtshandlung einzuleiten.

Gleichzeitig hat sich das hohe k. k. Staatsministerium unter Bekanntgabe dieser Anordnung an die k. ungarische, croatisch-slavonische und siebenbürgische Hofkanzlei, und an das k. k. Kriegsministerium wegen gleichförmiger Einführung des gedachten Viehpas-Formulare in den, denselben unterstehenden Verwaltungsgebieten, dann auch an das k. k. Marine- und Handelsministerium, gewendet.

Freiherr v. Kellersperg m. p.

Formulare.

Protokollzahl

Bezirf

Vieh - Paß.

Name und Wohnort des Verkäufers	Name und Wohnort des Treibers	Beschreibung des Viehes	Etwaiger Stempel oder Brandzeichen				Angabe des Ortes, wohin der Viehtrieb gerichtet ist
			rechts	links	rechts	links	
			Vorne		Hinten		

Daß obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden worden sei, und daß weder hier noch in der Umgebung eine Seuche unter dem Hornviehe herrsche, wird hiermit bestätigt.

Der Gemeindevorstand

. am 18 . .

